

Statuten

**jugend.gr – Dachverband
Kinder- und Jugendförderung
Graubünden**

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „jugend.gr – Dachverband Kinder- und Jugendförderung Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Gegründet wurde der Verein am 14. Februar 2005 in Chur, wo er auch seinen Sitz hat. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Zweck

jugend.gr bezweckt die Förderung der offenen, verbandlichen und kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kanton Graubünden. Damit ist jegliches Handeln ausserhalb von Schule und Familie gemeint, welches die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen umfasst.

jugend.gr setzt sich gemeinsam mit seinen Partner:innen dafür ein, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre Rechte und Bedürfnisse wahrnehmen und ihren Lebensraum mitgestalten können.

jugend.gr ist ein Dachverband, betreibt eine Fachstelle, führt Projekte durch und versteht sich als das Kompetenzzentrum für die Förderung und Partizipation aller Kinder und Jugendlichen in Graubünden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt jugend.gr über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönner:innenbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsverträgen der öffentlichen Hand und weiteren Körperschaften
- Projektbeiträge
- Ertrag aus eigenen Dienstleistungen

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft, die den Vereinszweck unterstützt, kann eine Mitgliedschaft beantragen.

Es werden folgende Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

- Einzelmitglied (natürliche Person),
- Einzelorganisation (juristische Person, z.B. Gemeinde, Verein, Stiftung),
- Verband (ein Verbund von mehreren Einzelorganisationen).

Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:

- auf Teilnahme und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts an der Mitgliederversammlung,
- auf regelmässige Informationen des Vereins.

Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des festgelegten Beitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

5. Gönnerschaft

Gönner:innen sind natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften, die jugend.gr ohne Mitgliedschaft mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

6. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anrecht auf Aufnahme.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle jugend.gr auf Ende eines Kalenderjahres. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wenn eine weitere Mitgliedschaft den Interessen von jugend.gr zuwiderläuft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied hat das Recht gegen den Ausschlussentscheid zu rekurrieren. Dieser wird an der folgenden Mitgliederversammlung abschliessend behandelt. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle,
- die Geschäftsstelle.

8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus durch schriftliche Mitteilung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden an alle Mitglieder. Die Einladung kann auch via elektronische Kommunikationsmittel erfolgen oder online zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung kann online oder in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichem Weg stattfinden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung und Änderung der Traktandenliste müssen dem Vorstand jeweils bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder via elektronische Kommunikationsmittel zugestellt werden. Dieser stellt den Mitgliedern unverzüglich eine angepasste Version der Traktandenliste zu.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen des Vorstandes, der Revisionsstelle oder auf ein begründetes schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Die Leitung einzelner Traktanden kann anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft haben folgendes Stimm- und Wahlrecht:

- Einzelmitglieder haben eine Stimme,
- Einzelorganisationen haben zwei Stimmen,
- Verbände haben drei Stimmen.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen der Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Für Beschlussfassungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen verlangt.

Beschlussfassungen können nur über ordentlich traktandierte Geschäfte erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge,
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
- Wahl und Abberufung des Präsidiums oder des Kopräsidiums, und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei einem Kopräsidium können seine Mitglieder einzeln gewählt und abberufen werden.
- Wahl der Revisor:innen,
- Änderung oder Ergänzung der Statuten,
- Genehmigung des Entschädigungsreglements für den Vorstand,
- Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beratung und Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge von Mitgliedern beziehungsweise des Vorstands,
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussentscheide,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Kopräsidiums selbst. Die Ressorts werden im Vorstand verteilt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen im Vorstand können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand neu besetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des Dachverbandes. Entsprechend liegen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch Reglemente einem anderen Organ zugewiesen sind, beim Vorstand.

Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- Aufnahme von Mitgliedern,
- Organisation der Mitgliederversammlung,
- Erlass von Reglementen mit Ausnahme eines allfälligen Entschädigungsreglements für den Vorstand,
- Führen der Jahresrechnung, Erstellen des Jahresberichtes und des Jahresbudgets,
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten, der Reglemente,
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsstellenleitung,
- Kontrolle der Geschäfte der Geschäftsstellenleitung und eingesetzten Gremien,
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen für den Verein,
- Vertretung von jugend.gr nach aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Es wird ein Protokoll über sämtliche Beschlüsse geführt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronische Kommunikationsmittel) gültig.

Die im Vorstand tätigen Personen leisten ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Ebenso können moderate Vergütungen für ausserordentlich hohe zeitliche Belastungen ausgerichtet werden. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Vorstand hat das Recht, einzelne ihm übertragene Aufgaben sowie damit verbundene Zeichnungsrechte an ein weiteres Gremium oder eine weitere Person zu übertragen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht). Der Vorstand erlässt dazu ein Geschäftsreglement.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisor:innen. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese prüfen und verifizieren die Jahresrechnung des Vereins. Die Revisor:innen erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Die Geschäftsstelle

Die Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement festgehalten.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

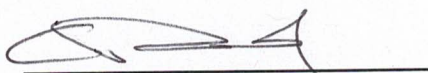
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

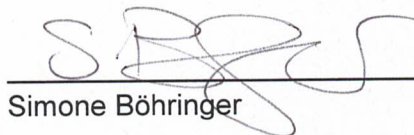
Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2022 angenommen und treten per diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. April 2015.

Chur, 20. Juni 2022

Der Vorstand



Caroline Morand



Simone Böhringer